

	<b>STRAFSACHE 201623024</b>
	<p><b>ANKLAGEN:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Abs. 3 Art.159 StGB Russlands</b> (Betrug, begangen durch eine Person, die seine offizielle Position ausnutzte, sowie in großem Maßstab);</li> <li>- <b>Abs. 3a Art. 111 StGB Russlands</b> (Vorsätzliche Verursachung eines ernsthaften Gesundheitsschadens durch eine Gruppe von Personen, durch eine Gruppe von Personen durch vorherige Verschwörung oder durch eine organisierte Gruppe, die eine psychische Störung verursachte);</li> <li>- <b>Abs. 1 Art. 239 StGB Russlands</b> (Gründung einer religiösen oder sozialen Vereinigung, deren Aktivitäten Gewalt gegen Bürger oder andere gesundheitliche Schäden ,sowie die Verwaltung einer solchen Vereinigung beinhalten).</li> </ul>
<p><b>TATIANA MOSEYCHUK</b>  - Bürgerrechtsaktivistin,  Person der Öffentlichkeit,  Verbündete der Führerin der russischen inzwischen liquidierten Oppositionspartei „WILLE“ S. Lada-Rus (Peunova)  - Beraterin im psychologischen Zentrum "Akademie der Entwicklung von Svetlana Peunova"</p> <p><b>Teilnahme an Wahlen:</b></p> <p>2016 war Sie Kandidatin bei parlamentarischen Wahlen in Russland</p>	<p><b>MÖGLICHE STRAFEN:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Abs. 3 Art.159 StGB Russlands:</b> Freiheitsstrafe bis zu <b>6 Jahren</b>; Geldstrafe bis zu 80.000 RUB (~1150 EUR);</li> <li>- <b>Abs. 3a Art. 111 StGB Russlands:</b> Freiheitsstrafe bis zu <b>8 Jahren</b> oder bis <b>12 Jahren</b>;</li> <li>- <b>Abs. 1 Art. 239 StGB Russlands:</b> Freiheitsstrafe bis zu <b>4 Jahren</b>; Geldstrafe bis zu 300.000 RUB (~4300 EUR).</li> </ul> <p><b>BESCHREIBUNG DES FALLS:</b></p> <p>Als Angeklagte im Rahmen des Strafverfahrens gegen die ehemalige Vorsitzende des Zentralrats <b>der inzwischen liquidierten politischen Oppositionspartei "WILLE"</b> M. Gerasimova wurde sie vor Gericht gestellt. Der Grund war ein Zivilstreit über eine Geldschuld (die Schuld wird durch eine Bescheinigung belegt) in Höhe von 900.000 RUB (~12.900 Euro) als Darlehen gegeben von M. Gerasimova an eine ihrer ehemaligen Kolleginnen E. Grahova. Dies hat dafür ihr Auto, einen <i>Nissan Qashqai</i> als Zahlung der Schuld angeboten. Hierüber wurde <b>eine notariell beurkundete Vollmacht</b> für den Verkauf des Autos im Namen von M.Gerasimova ausgestellt. Nach dem Verkauf des Autos hat E. Grahova gegen M. Gerasimova <b>Klage erhoben</b>. Später haben E.Grahova und eine Gruppe von weiteren Personen gegen M. Gerasimova, S. Lada-Rus (der Parteivorsitzenden vom "WILLE"), O.Sachno und T. Moseychuk Klage erhoben. Die Klage bezichtigt die Beschuldigten auf „Vorsätzliche Verursachung eines schweren Schadens für die Gesundheit von einer Gruppe von Personen, eine Gruppe von Personen nach vorheriger Vereinbarung oder einer organisierten Gruppe gegen zwei oder mehrere Personen“ und „Gründung einer Non-Profit-Organisation welche die Rechte und die Persönlichkeit der Bürger angreift.“ <b>Der Zivilstreit wurde von der politischen Abteilung der russischen Polizei - dem Zentrum zur Bekämpfung des Extremismus</b> – zu einem begangenen <b>Wirtschaftsverbrechen</b> "aufgebläht". Die Zuständigkeit des Zentrums zur Bekämpfung des Extremismus deutet auf einen politisch motivierten Hintergrund. Das Gericht beschlagnahmte ihre Teile in zwei Wohnungen, von welcher eine von Ihrem Vater bewohnt wird (und sie nur 1/6 besitzt). In der anderen ist sie selbst registriert (an dieser besitzt sie</p>

67/100).

Im Falle einer Verurteilung werden ihr die Rechte an den Wohnungen entzogen und Sie und auch ihr Vater bleiben ohne Unterkunft.

**RECHTSBRÜCHE IM FALL:**

- bis jetzt konnte die Ermittlung weder eine Absicht noch ein Motiv für eine kriminelle Handlung bewiesen (**Art. 73 Strafprozessordnung Russlands** „Der zu beweisende Sachverhalt“);

- alle Expertisen im Strafverfahren wurden im Allgemeinen durchgeführt, ohne die Interessen der Angeklagten T. Moseychuk zu berücksichtigen. Nur aufgrund der Aussage von E. Grahova wurden zuerst die Expertisen durchgeführt und erst danach wurde T. Moseichuk zur Angeklagten erklärt. (**Art.15 StPO Russlands** „Der Prinzip der Parteiverhandlungud -gleichheit“, **Art. 14 StPO Russlands** “Präsumtion der Nichtschuld“);

- am 1. März.2017 beschloss der Richter eines Bezirksgerichts der Stadt Samara, Beschlagnahme des Eigentums zu genehmigen. Im Falle der Enteignung des beschlagnahmten Eigentums von T. Moseychuk, verliert sie das Eigentum, welches laut Zivilprozessordnung kann nicht betrieben werden. ( **Abs. 4 Art. 115 StPO** „Beschlagnahmung von Eigentum).

**AKTUELLER STATUS:**

Die Strafsache wurde aufgrund der Aufnahme in die Fahndungsliste des Innlandes aufgehoben. Ihre Teile in 2 Wohnungen beschlagnahmt.